

ASS

**Aktive Seniorinnen und Senioren
der Stadt und der Region St. Gallen**

Statuten

Statuten

Art. 01 Name

Unter dem Namen „Aktive Seniorinnen und Senioren der Stadt und der Region St. Gallen“ ASS (gegründet am 19. Januar 1993) besteht ein konfessionell neutraler und parteipolitisch unabhängiger Verein im Sinne von Art.60 ff ZGB.

Art. 02 Ziele

Der Verein setzt sich folgende Ziele:

- Die Wahrnehmung und Vertretung der Interessen der älteren Generation.
- Die Förderung der Solidarität der Seniorinnen und Senioren untereinander.
- Die Förderung der Beziehungen zwischen Jung und Alt.
- Die Weiterbildung seiner Mitglieder.
- Die Stärkung sozialer Kontakte unter seinen Mitgliedern.

Der Verein verfolgt diese Ziele in enger Zusammenarbeit mit der Pro Senectute Regionalstelle St. Gallen. Er ist jedoch in seiner Beschlussfassung autonom.

Art. 03 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen aus der Stadt und der Region St.Gallen werden, die das 50. Altersjahr überschritten haben.

Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich.
Ein Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden.

Art. 04 Organe

Mitgliederversammlung
Vorstand
Kontrollstelle

Art. 05 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise in der ersten Hälfte des Kalenderjahres zusammen.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies verlangt.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle.
2. die Entlastung des Vorstandes.
3. die Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
4. die Genehmigung des Voranschlages.
5. die Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder.
6. die Wahl der Kontrollstelle.
7. die Wahl von zwei Mitgliedern in das Pro Senectute Regionalkomitee St.Gallen.
8. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
9. die Änderung der Statuten.
10. die Auflösung des Vereins.

Der Versand der Einladung mit Traktandenliste hat mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Anträge der Mitglieder müssen mindestens zehn Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Art. 06 Abstimmungsverfahren

Die Abstimmung über alle Verhandlungsgegenstände erfolgt in der Regel mit offenem Handmehr. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Geheime Abstimmung findet statt, wenn sie von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins erfordern eine 2/3 Mehrheit.

Art. 07 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf oder mehr Mitgliedern. Er wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist das Vollzugs- und Verwaltungsorgan des Vereins; er entscheidet über alle Belange, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Mitglieder des Vorstandes sind beitragsfrei.

Art. 08 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes. Die Kontrollstelle prüft die Rechnungsführung und unterbreitet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 09 Finanzen

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Gönnerbeiträgen
3. Vermögensertrag
4. Anderen Zuwendungen

Art. 10 Haftung

Für alle Verbindlichkeiten haften ausschliesslich die Mittel des Vereins.

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Publikationsorgan

Die Mitteilungen an die Vereinsmitglieder erfolgen in der vereinsinternen ASS-Post und in der ASS-Homepage.

Die Ausschreibung der Veranstaltungen erfolgt auch in der Agenda als Beilage zur Zeitschrift „Zeitlupe“.

Art. 12 Schlussbestimmung

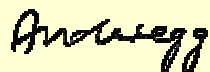
Bei Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen der Pro Senectute Regionalstelle St. Gallen zu übertragen.

Die Statuten treten nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft, sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 17. 3. 2000.

Von der Mitgliederversammlung genehmigt am 10. 3. 2006

Aktive Seniorinnen und Senioren der Stadt und der Region St. Gallen (ASS)

Der Präsident



Hans Anderegg

Der Aktuar



Werner Mittelholzer